

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: 18 (1867)
Heft: 2

Artikel: Die Rinderpest in Graubünden 1801
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-727363>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Kinderpest in Graubünden 1801.

Aus dem sehr ausführlichen Vortrage, den Herr Dr. Kaiser hierüber in der bündn. naturforschenden Gesellschaft hielt, theilen wir hiemit einen kurzen Auszug mit.

Die Akten des bündn. Sanitätsarchivs gehen bis ins Jahr 1618 zurück, während des ganzen 17ten und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts findet sich da ein ziemlicher Briefwechsel, zunächst unter den eidgen. Ständen Zürich und Bern, dann mit der Republik Venedig und mit einer Anzahl von Reichsstädten. Diese Korrespondenzen beschlagen vorzugsweise die Pest und andere meistens nicht genauer bezeichnete Epidemien unter den Menschen; eine allgemeine Gesundheitsordnung bestand nicht, dagegen kommen einzelne Erlasse von z. B. 1674—1713 vor. Dasselbe ist auch in Bezug auf Viehseuchen der Fall, jedoch ohne genauere Bezeichnung derselben. Gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts trat die Lungenseuche besonders hervor. Zuerst erscheint dieselbe bestimmt im Gebiet des Kantons Zürich 1743 und wurde auch in Graubünden eingeschleppt, so daß Häupter und Bundestag 1751 im Abschied an Rätthe und Gemeinden einen Entwurf über das Verhalten bei Viehseuchen der Volksabstimmung unterbreiteten, der aber erst 1757 in Kraft erwachsen zu sein scheint und als Grundlage aller seitherigen sanitätsgesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist.

Als Sanitätsrath scheinen die Herren Häupter selbst fungirt zu haben. An deren Stelle trat dann im Jahr 1801 der sogenannte Präsekturrath. Ein eigentlicher besonderer Sanitätsrath wurde erst den 19. Nov. 1804 durch Kleinrathsbeschluß provisorisch eingesetzt und 1805 vom Großen Rath bestätigt.

Der vom französl. General Molitor am 16. Juni 1800 ernannte provisorische Präsekturrath bestand aus den Bürgern Gaud. Planta, als Präsekt des Bündnerlandes, Jac. Bavier, Martin Bavier, Janett von Fideris, Meinrad Buol von Parpan, Joh. Bapt. Schreiber von Thufis, Christ. Caprez von Tamins, Math. Ant. Caderas von Ladir als Präsekturräthe. — Dieser Präsekturrath, welcher besonders die Aufgabe hatte, die Vereinigung Graubündens mit der helvetischen Republik ins Leben zu rufen und im Innern die Ordnung aufrechtzuerhalten, theilte das Land in 11 Distrikte, welche so ziemlich mit den jetzigen Bezirken übereinstimmen, ernannte Distrikts-Präsekten und Gerichte, Friedensrichter und Ortsvorstände und erließ die erforderlichen Verordnungen. Mitten in diese schwierige Organisationsarbeit fiel der Ausbruch der Kinderpest.

Das Vorkommen der Kinderpest reicht schon ins Alterthum hinauf,

allein die erste genaue Beschreibung rührt erst von dem Aquitaner Severus Sanctus Endelachius her, welcher im 4. Jahrh. n. Chr. in Rom das Gedicht *de mortibus bouum* schrieb. Im Verlauf der Zeit werden die Nachrichten über die Rinderpest häufiger, jedoch genaue Beobachtungen derselben findet man erst in Bernh., Ramazzini's *Dissertatio de contagiosa epidemia* zc. 1711 aufgezeichnet, worin die Seuche beschrieben ist, welche 1709 aus der Tartarei durch Rußland, Polen, Bessarabien, Dalmatien, Italien und von da weiter nach Piemont, Frankreich und andere Länder verschleppt wurde und ungeheure Verluste veranlaßte. So verlor Holland mehr als 100,000 Stück Vieh. Die Seuche trat dann noch viele Jahre hinter einander in verschiedenen Ländern auf und wurde im Jahr 1801 auch in Rhätien eingeschleppt. Am 4. Jan. 1801 brach sie in Haldenstein aus, am 9. in Trimmis, am 17. in Igis und zugleich in Zizers und Untervag, am 27. in Trins, am 28. in Thufis. Bei dieser allgemeinen Verbreitung der Seuche erließ der Präsekturrath am 13. Jan. eine Proklamation mit allgemeinen Bestimmungen und am 29. Jan. einen Nachtrag, der über die Erkennung und allfällige Behandlung der Krankheit handelt. — Darin wurde insbesondere bestimmt: Bei 100 Kronen Buße hat jeder angesteckte Ort zwei Viehaufseher zu bestellen, welche die Visitationen zc. vorzunehmen haben, ebenfalls bei 100 Kronen Buße den Ausbruch der Seuche anzuzeigen. Das angesteckte Vieh soll sogleich niedergeschlagen, das noch gesunde im gleichen Stalle stehende Vieh tarirt, gemezget und dafür entschädigt werden, das franke geschlachtete Vieh soll mit der zu zersäneidenden Haut in 6' tiefe Gruben vergraben und aller Abgang weggeschafft werden zc.

Unterm 19. Hornung erschien eine fernere Publikation, laut welcher aller Verkauf von Rindvieh und Fleisch verboten wird ohne Gesundheitschein, bei Buße von 5 Kronen und unter Vorbehalt fernerer Bestrafung im Falle von weiterem Schaden. Von Contumazzeit ist nicht besonders die Rede, es muß jedoch die in der Landesverordnung für die Lungenseuche festgesetzte Contumazzeit von 6 Wochen und 3 Tagen auch hiefür als geltend angesehen werden.

Diese zweckmäßigen Anordnungen wurden jedoch von den Gemeinden sehr nachlässig befolgt, so daß die Seuche weiter um sich griff, — und auch in den Gemeinden Malans, Bonaduz, Rhäzüns, Ems, Felsberg, Glins, Churwalden, Schweiningen, Conters, Reams, Präsan, Tingen und auch in Maiensfeld auftrat. Das für die Armee damals nothwendige Fuhrwerk wurde mit Pferden besorgt, welche von allen Seiten requirirt wurden. Auch die Herbeischaffung des nöthigen Schlachtviehs für die Armee stieß unter solchen Umständen auf große Schwierigkeiten und erforderte oft energische Maßregeln des Präsekturrathes.

Als Sachkundiger wurde Thierarzt Egarter von Pienz im Werdenbergischen verwendet. — Verschiedene Gemeinden machten besondere Verordnungen und Strafandrohungen von Seite des Präsekturrathes nothwendig. So Untervaz und Halbenstein und selbst die Hauptstadt Chur, für welche eine besondere Seuchekommission bestellt worden und besondere Viehschau auf der Mezg eingeführt werden mußte. Der Vorsteher von Thusis, welcher die bei der Röllabrücke aufgestellte Sperrwache gewaltsam zurückdrängte, wurde zur Bestrafung an das Distriktsgerecht gewiesen. Zwei Brüder Casti von Trins wurden wegen Transport von Fleisch sehr empfindlich gestraft. Auch die Gemeinde Schweiningen zog sich ernste Verwarnungen von Seite des Präsekturrathes zu. Am 27. Juni wurde Präsident Georg Ant. Bieli nach dem Oberhalbstein als Commissär gesandt, um die Beobachtung aller sanitarischen Vorschriften zu überwachen.

Im Monat Mai, nachdem seit Wochen keine neue Fälle mehr vorgekommen waren, konnte man hoffen von der Seuche befreit zu sein, als dieselbe in Zizers im Stall des Dr. Amstein wieder neu zum Vorschein kam. Die Gemeinde zeigte nichts an und hatte sogar die Kühnheit durch eine Deputation an den Präsekturrath die Gesundheit ihrer Habe zu behaupten, während die Abordnung selbst die Krankheit der fraglichen Kuh zugeben mußte und diese auch sich als wirklich pestkrank erzeugte. Daher wurde auch der Vorstand von Zizers vor das Distriktsgerecht bezüglich Bußung vorgeladen und die Sperrmaßregeln wurden verschärft. — Wegen solcher und ähnlichen Vorfälle wurde dann auch wieder vom Kanton Linth gegen Graubünden gesperrt. Unter allgemeinen Sperre hatte besonders Malans zu leiden, das seine Alp im Calfeuserthal deswegen trotz vielfacher Vorstellungen nicht besetzen durfte. — Im Allgemeinen ging dagegen die Alpladung gut von Statten. Es wurden diesfalls besondere sichernde Vorschriften vom Präsekturrath erlassen. Trogdem war aber die Prüfung für das unglückliche Land nicht vorbei. Die Seuche brach in der Chureralp wieder aus und zwar in den innern zwei Sennthümern. In Folge dessen wurden die anstoßenden Gemeinden zur Ausstellung von Wachen aufgefördert und zwar auf Unkosten von Chur, damit alle Gemeinschaft mit Leuten und Vieh abgeschnitten werde. — Es scheint Chur hierbei sehr rücksichtslos verfahren zu sein, indem sie selbst krankes Vieh noch in die Alp stellten, wie aus den diesfälligen Schreiben des Präsekturrathes geschlossen werden muß. Es wurde deswegen eine besondere unpartheische Untersuchungskommission nach den Churer Alpen geschickt um die Sachlage zu untersuchen, die Anstände mit den Nachbargemeinden zu erledigen und die nöthigen

sichernden Anordnungen zu treffen. Die diesfälligen Maßregeln wurden gutgeheißen und beschlossen, im nicht haltenden Falle sei die Alp zu entladen und es seien die Alpfnechte als Meineidige zu bestrafen. Die benachbarten Gemeinden, welche nicht Wort hielten, sollten die Hälfte Wachsbesen tragen. Die daherigen Mißthelligkeiten waren aber damit noch nicht ganz gehoben. Der Präsekturrath fand sich nach der einen und anderen Seite noch zu Ermahnungen und Strafandrohungen veranlaßt, sowie auch zu besondern Anordnungen, da auch die vordere Hütte von der Seuche heimgesucht wurde, um die Entladung der Galtviehalp im Schönenboden zu bewerkstelligen. Trotz diesen Sicherheitsmaßregeln gelang es nicht Grosa frei zu halten, da es zum Theil auch durch eigene Unvorsichtigkeit sich das Uebel zuzog. Mußten doch schon am 18. Juli an Grosa und Meran Mahnungen gerichtet werden die Eburerasp nicht zu überfahren und die Hunde eingesperrt zu halten. Erst gegen Ende der Alpzeit wurde ihre Habe von der Seuche ergriffen und am 2. Sept. Davos zur Ergreifung der nöthigen Sperrmaßregeln gemahnt. — Zugleich wurde auch ein neuer Ausbruch der Seuche in Sayis gemeldet; weder von Grosa noch von da fand aber eine Weiterverbreitung statt.

Beim Herannahen der Herbstviehmärkte richtete der Präsekturrath seine Hauptaufmerksamkeit darauf womöglich die Eröffnung der Pässe zu erwirken. Es wurde daher am 19. August an die Präsekte der Distrikte Plessur, Albula, Glenner, Heinzenberg und Unterlandquart die Weisung ertheilt bei der allgemeinen Stallreinigung genaue Aufsicht zu führen und jeden Fall von Nichtbeobachtung der Verordnungen vom 18. Jan. (Art. 18) unnachsichtlich mit 20 Kronen Buße zu belegen; binnen Monatsfrist wird von den Munizipalitäten eidlicher Bericht über den Vollzug der Stallreinigung erwartet. — Dann aber galt es der Sperre los zu werden und wurde die Befahrung des Bartholomeusmarktes in Bergamo mit Vieh aus gesunden Gemeinden und mit Gesundheits Scheinen versehen gestattet. Unter Bericht über den Seuchestand wurde das eidgen. Departement des Innern um Deffnung der Kantone Linth, Uri und Vellenz ersucht und diesem Gesuch endlich am 13. August entsprochen. Trotzdem wurde die Sperre vom Kanton Linth zum Nachtheil der Gemeinden der sogen. Herrschaft nicht ganz aufgehoben, so daß von Seite des Präsekturrathes diesfalls mehrfache Vorstellungen gemacht wurden. Die Gemeinden, welche noch verdächtig waren, durften keine Gesundheits Scheine ausstellen unter Verantwortlichkeit dafür. Die Namen der noch nicht ganz seuchefreien Gemeinden wurden den benachbarten Ländern und Kantonen mitgetheilt und den Viehhändlern bestimmte Routen vorgeschrieben. — Auch gegen das Wiedereinschleppen der Seuche

wurden Maßregeln ergriffen. So wurde an den Präsekten des Distrikts Bernina die Weisung ertheilt, kein außer Lands gekauftes Stück Vieh über die Grenze zu lassen, das nicht mit einem Gesundheitsseine vom Orte des geschlossenen Verkaufs versehen sei. — Die Märkte gingen dann glücklich vorüber, ohne daß von der Pest sich etwas zeigte. — So hoffte man der Seuche los zu sein, da am 16. Nov. der Präsekturrath berichten konnte, daß außer Sayis alles gesund sei, als am 20. Nov. dieselbe wieder in Chur, im Stalle des Altrathsherr Bauer und bald auch in demjenigen des Altlandammann Anton Salis ausbrach. — Es wurden daher vom Präsekturrath ernste Maßregeln getroffen und dem Plessurpräsekten Flor. Fischer gemessene Instruktionen ertheilt, um die zum dritten Mal in Chur auftauchende Seuche nicht weiter verbreiten zu lassen und die begangenen Uebertretungen zur Bestrafung zu bringen.

In Folge dessen war dann auch die Seuche im ganzen Kanton so erloschen, daß am 3. Febr. 1802 den benachbarten Sanitätskollegien die Anzeige gemacht werden konnte, daß seit 6 Wochen und 3 Tagen der ganze Kanton von der Pöserdürre befreit geblieben sei und vom 9. März an war, nachdem auch der Kanton Linth endlich seine hartnäckige Sperre aufgehoben hatte, der Verkehr mit Vieh überall hin offen.

Da der Präsekturrath am 18. Jan. 1802 seine Funktionen beendigt hatte und an dessen Stelle die Verwaltungskammer des Kantons Rhätien trat, blieb dieser in Bezug auf die Rinderpest nichts anderes zu thun übrig, als deren Aufhören zu bestätigen. Dem abgetretenen Präsekturrath war das Land Dank schuldig dafür, daß er mitten in der aufgeregten Zeit, von Feinden und Schwierigkeiten aller Art umgeben, energisch und doch schonend seine Maßregeln bezüglich der Rinderpest der Art traf, daß trotz dem großen Schaden, den einzelne Gemeinden durch eigene Nachlässigkeit sich zugezogen, die Seuche immerhin auf eine verhältnißmäßig kleine Anzahl von Gemeinden eingeschränkt blieb.

Ueber die Größe des Verlustes finden sich in den Akten des Sanitätsrathes nicht genügende Aufschlüsse. Es ist darin wohl von sehr großem Schaden die Rede, bei einzelnen Gemeinden selbst von $\frac{2}{3}$ ihrer ganzen Viehhabe, allein genauere Angaben fehlen. Nach Mittheilungen im neuen Sammler hätten jede der Gemeinden Igis, Zizers, Trimmis, Untervaz und Haldenstein über 100 Stück Vieh an der Rinderpest verloren. Aus dem Oberhalbstein berichtet Bundesstatthalter v. Peterelli, daß Schweiningen 516, Conters 186 Stücke Rindvieh verloren habe. Aus einer Beschreibung der Gemeinde Flims entnimmt man, daß die Seuche 119 Stücke Milchvieh, noch eine größere Anzahl Kälber, aber sehr wenig Galtvieh weggerafft habe.

Zum Schlusse folgt hier die interessante Proklamations, welche bei Ausbruch der Seuche erlassen wurde:

Freiheit.

Gleichheit.

Proclamation.

Chur, 13. Jänner 1801.

Zu allem Unglück, welches durch Zulassung der göttlichen Vorsehung über unser geliebtes Vaterland gekommen ist, droht demselben nun noch eine der fürchterlichsten Landplagen.

Zu Chur, Trimmis, Haldenstein und Untervaz ist die Löserdörre, die allerschlimmste Art von Viehseuche oder Pesten, fast zu gleicher Zeit ausgebrochen; man nennt sie in allen Ländern, wo sie gewüthet hat, die Viehpest.

Ihr Gift schleicht unerwartet in die Ställe des unbesorgten Landmannes und ist diese Krankheit einmal ausgebrochen, so greift sie mit der Schnelligkeit und der alles verzehrenden Wuth des Feuers um sich.

Mitbürger! Der provisorische Präsekturrath, mit Euch unter der Last des Elends gebeugt, das Euch drückt und desto mehr davon durchdrungen, da er allein seinen ganzen Umfang übersieht, kennt seine heilige Pflicht, alle Mittel anzuwenden, welche ihm als der obersten Landesverwaltung zukommen, um dieses unnennbare Unglück von Euch abzuwenden. Er hat bereits die nothwendigen Verordnungen für die angesteckten und für die sperrenden Gemeinden gemacht, seine Distriktpräsekte instruiert, und mit dem Militär dießseits der Berge, wegen den Transporten, sich so einverstanden, daß auch von dieser Seite der Verbreitung dieser Viehpest abgeholfen wäre.

Aber alle von ihm getroffenen Maßregeln würden nicht hinreichend sein, wenn Ihr nicht selbst, Mitbürger, Einer für Alle, und Alle für Einen steht, um Euere Haben vor diesem großen Unglück zu bewahren.

Diese Krankheit befällt das Rindvieh wie ein gewöhnlicher kalter Wind. Auf eine starke Freßlust folgt gänzliche Abneigung vom Futter. Ein fieberhaftes Zittern, triefende Augen und Nasen, und oft ein mühevolleres Athemholen, sind hinlänglich, um das damit behaftete Vieh für verdächtig anzusehen, besonders wenn die Krankheit schon in einer Entfernung von fünf Stunden ausgebrochen wäre.

In dem Eingeweide des geschlagenen Viehes hat sich gewöhnlich eine große Galle gefunden, und fast allemal ist der dritte Magen, oder der „Löse“, mit einem so verharteten Futter angefüllt, daß man es zu Pulver verreiben könnte.

Haltet also Euere Gemeindsgeossen an, ohne Zeitverlust es bei den Municipalitäten anzuzeigen, wenn ihnen ihr Vieh erkranket.

Abndet es streng, und nach Vorschrift unserer Verordnungen an denjenigen, welche das Uebel verheimlichen, wenn diese fürchterliche Krankheit zuerst bei Euch ausbricht, so schont nicht die geringen Unkosten, sondern laßt die ersten angesteckten Thiere schlagen, und alle diejenigen welche neben ihnen gestanden haben, schlachten, und vergutet den Werth dem Eigenthümer, den Werth der legtern. Dies ist das einzige zuverlässige Mittel, welches man in der Schweiz und in Deutschland mit Erfolg dagegen gebraucht hat.

Es giebt kein Heilmittel gegen diese Krankheit. Eine lang erprobte Erfahrung hat es bewiesen, daß von hunderten erkrankten Stücke Vieh kaum fünf davon gekommen sind. Wenn sie einmal in einem Stalle ist, bleibt selten ein einziges davon befreit. Menschen und Thiere können die Krankheit in gesunde Orte tragen, jene in ihren Kleidern, diese in ihrem Fell; die Milch und das Fleisch des frankten Viehes ist Menschen und Thieren tödtlich.

Sehet Mitbürger, so fürchterlich ist der Feind, der auf Euern Viehaben lauert. Mit diesen würdet Ihr selbst die Möglichkeit verlieren, Euch von Euerm bisherigen Elend zu erholen. Der Verlust Eueres Viehes würde Euern und Eurer Kinder Ruin nach sich ziehen. Verbindet Euch also zu strenger Wachsamkeit und zu getreuer Befolgung der Verordnungen, welche wir deßhalb an Euch ergeben lassen.

Den Faulen und Trägen verläßt Gott, die Bemühungen des Fleißigen und Sorgsamen belohnt und segnet er.

Der Präsident des provisorischen Präsekturraths:

M. Anton Caderas.

Schweizerische Milchprodukten-Ausstellung.

Veranstaltet durch den landwirthschaftlichen Verein.

Wenn in neuester Zeit die häufige Wiederkehr landwirthschaftlicher Ausstellungen sowohl in Vereinen als in der Presse getadelt worden ist so haben diese Stimmen — namentlich in Bezug auf die Gesamtausstellungen — ihre volle Berechtigung, da der Fortschritt in Produktion und Fabrikation bekanntlich nicht in so schnellem Laufe dahineilt, daß er in kurz auf einander folgenden Zeiträumen gemessen werden kann und die Kosten der großen Ausstellungen nicht immer im richtigen Verhältnisse zu dem geistigen und materiellen Gewinne stehen. Allein man